

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Umwelt
AZ: 6650

Beschlussvorlage

Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

| Datum | Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) |
|------------|---|
| 13.10.2023 | 258/2023 |

| Beratungsfolge | Termin | TOP | Ergebnis |
|-------------------------------|------------|-----|----------|
| Umwelt- und Strukturausschuss | 02.11.2023 | 7. | |
| Kreisausschuss | 20.11.2023 | | |
| Kreistag | 11.12.2023 | | |

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Knipp

Gründung des Vereins zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft im Kreis Olpe als Trägerverein einer „Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Olpe tritt dem zu gründenden „Verein zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft im Kreis Olpe“ in dessen Eigenschaft als Trägerverein einer „Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“ als ordentliches Mitglied bei.
2. Der Landrat wird ermächtigt, in der Gründungsversammlung den Beitritt zum Verein zu erklären und der Satzung zuzustimmen.
3. Als Vertreter des Kreises Olpe in der Mitgliederversammlung werden bestellt:
Herr Kreisdirektor Philipp Scharfenbaum
Herr Kreisoberverwaltungsrat Gregor Becker
4. Der sich aus dem Arbeits- und Maßnahmenplan der Biologischen Station ergebende und nach den „Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW“ (FöBS) auf den Kreis entfallende 20%-Finanzierungsanteil sowie die allein vom Kreis zu tragenden Kosten für die Unterbringung der Station werden bis zu einer Gesamthöhe von 120.000 € jährlich ab dem Jahr 2025, anteilig ggf. auch bereits im Jahr 2024 (Aufwendungen und Investitionen für vorbereitende Arbeiten) im Produktbereich Natur- und Landschaftspflege des Produkthaushalts bereitgestellt.
5. Der Landrat wird beauftragt, im Rahmen des vorgenannten Budgets bis zum 01.01.2025 eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für die Station bereitzustellen.

6. Im Sinne der konsensualen Ausrichtung der „Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“ betrachtet der Kreis Olpe die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Biologische Station als nicht zielführend und wird etwaige Bestrebungen zur Etablierung eines solchen Betriebes weder inhaltlich, noch monetär unterstützen.
7. Für den Fall, dass eines der Gründungsmitglieder des Vereins aus inhaltlichen Gründen seinen Austritt erklärt, sieht der Kreis Olpe den Zusammenarbeitsgedanken und damit einen wesentlichen Vereinszweck als nicht mehr ausreichend erfüllt an. Er wird daher ebenfalls aus dem Verein austreten und die finanzielle Förderung der biologischen Station einstellen.

Sachverhalt/Begründung:

1. Rechtsgrundlagen der Arbeit Biologischer Stationen

Über die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit Biologischer Stationen wurde der Ausschuss für Umwelt und Kreisentwicklung zuletzt in seiner Sitzung am 09.07.2021 (Drucksache 179/2021) informiert.

Biologische Stationen finden ihre Rechtsgrundlage im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW):

§ 71 Biologische Stationen

(1) Biologische Stationen als eingetragene Vereine führen mit Zustimmung der Naturschutzbehörden auch Aufgaben der fachlichen Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Biologischen Stationen dauerhaft finanziell bei der Wahrnehmung ihrer in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nach Maßgabe der Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW vom 1. Januar 2005 (MBI. NRW. S. 564), die zuletzt durch Runderlass vom 30. September 2015 (MBI. NRW. S. 709) geändert worden sind.

Die Förderung durch das Land verfolgt den Zweck, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Landschaft im jeweiligen örtlichen Arbeitsbereich in Ergänzung zu den Tätigkeiten des Kreises, der Städte und Gemeinden zu schützen und zu pflegen und insgesamt dazu beizutragen, die Natur- und Umweltbedingungen zu verbessern sowie an der Verwirklichung der Zielsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutz-Richtlinie) zur Schaffung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete "Natura 2000" in NRW mitzuarbeiten (Ziffer 1.2 FöBS).

Der Zuwendungsempfänger ist der Trägerverein einer Biologischen Station. Dies können anerkannte Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sein oder eingetragene Vereine unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinn des § 63 Absatz 2 des BNatSchG (Ziffer 4 FöBS).

Biologische Stationen sind demnach keine Einrichtungen der Kreise und kreisfreien Städte. Sofern sie nicht selbst Mitglied in einem Trägerverein werden, können die jeweiligen Kreise bzw. kreisfreien Städte diejenigen Arbeiten und Maßnahmen fördern, die in dem vom Land genehmigten Arbeits- und Maßnahmenplan der Biologischen Station erfasst sind. Durch die Tätigkeit der Biologischen Stationen werden die unteren Naturschutzbehörden von Aufgaben des Managements schutzwürdiger Biotope und Arten entlastet, welche ihnen zwar grund-

sätzlich obliegen, jedoch regelmäßig und in für die Natur nachteiliger Weise hinter der Erfüllung hoheitlichen Aufgaben zurückstehen müssen. Die Biologischen Stationen hingegen erfüllen keinerlei hoheitliche Funktion.

2. Fachkonzept einer Biologischen Station und Struktur ihres Trägervereins

Im Kreis Olpe wurde zu Beginn des Jahres 2023 eine fünfköpfige Arbeitsgruppe aus Vertretern der Naturschutzverbände, der Landwirtschaftskammer NRW, des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes (WLV) und der unteren Naturschutzbehörde eingerichtet, um in mehreren Sitzungen die Vor- und Nachteile sowie die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen zur Einrichtung einer solchen Station im Kreis Olpe zu beraten. Insbesondere sollten dabei die an Biologische Stationen gekoppelten Fördermöglichkeiten des Landes NRW sowohl als Chancen für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft, als auch Einkommensmöglichkeiten für extensiv wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe im Kreis Olpe beleuchtet werden.

a) Grundgedanke

Unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bestand Einvernehmen darüber, dass eine Biologische Station und deren Trägerverein sich zwingend als ein vom Konsensgedanken getragenes Gemeinschaftsprojekt von Naturschützern und Landnutzern verstehen muss. Als solches darf es weder einer einseitigen naturschutz-, noch landwirtschaftspolitischen Agenda dienen, sondern muss mit Hilfe der von Land und Kreis gewährten Förderung konsensuale Lösungen für die spezifischen Herausforderungen einer sowohl naturverträglichen, als auch wirtschaftlich einträglichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Kreis Olpe generieren.

Dieser Grundgedanke prägt sowohl das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Fachkonzept für eine „Biologische Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“ (s. Anlage 1), als auch die vorgesehene Satzung des Trägervereins (s. Anlage 2).

Ausfluss des Gemeinschaftsprojekt-Gedankens ist es auch, dass der Kreis Olpe seine Rolle innerhalb des Trägervereins in erster Linie als die eines Vermittlers sieht und insoweit bewusst weniger Stimmrechte beansprucht, als Landnutzer und Naturschützer.

b) Kommunikation

Ziele und Arbeitsweise Biologischer Stationen, insbesondere aber deren Anpassung an die individuellen Gegebenheiten des Kreises Olpe, wurden seitens der Arbeitsgruppe frühzeitig in die Vertretungen der Interessenverbände der Land- und Forstwirtschaft kommuniziert, so z. B. im Kreisverbandsausschuss des WLV am 9. Februar, im Vorstand der Kreisgruppe Olpe des Waldbauernverbandes am 13. Februar und bei der WLV-Winterversammlung am 10. März 2023. Die dabei geäußerten Bedenken und Befürchtungen fanden Eingang in den Entwurf des Fachkonzeptes und der Satzung.

Während der Sommermonate wurden die Entwürfe beider Dokumente noch einmal innerhalb der Interessenverbände umfassend beraten. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden eingearbeitet, soweit sie mit den Fördermodalitäten des Landes und mit dem Grundgedanken eines Gemeinschaftsprojektes auf Augenhöhe vereinbar waren.

Im Zuge der o. g. Veranstaltungen wurden Befürchtungen geäußert, wonach die Existenz einer Biologischen Station zu Erschwernissen für die Landwirtschaft führen könnte. Hintergrund dieser Befürchtungen waren die allgemeinen umweltpolitischen Entwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte, welche besonders die Landwirtschaft in vielerlei Hinsicht limitiert oder in der öffentlichen Wahrnehmung in ein schlechtes Licht gerückt hätten. Konkret wurden vor allem folgende Befürchtungen geäußert:

- Automatische Schutzgebietsausweisungen bei Funden seltener Arten durch die Biologische Station

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Arbeits- und Maßnahmenplan der Biologischen Station, d. h. auch die Orte, an denen ggf. Kartierungen erfolgen, gemeinschaftlich im Trägerverein festgelegt werden.

Unabhängig davon greift der gesetzliche Biotopschutz („§ 30-Biotop“) auch vollkommen unabhängig davon, ob das Gebiet durch Fachleute kartiert wurde. Der Schutz von Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z. B. Fledermäuse) ist auch ohne Kartierung für Jedermann eine Rechtspflicht, der um die Betroffenheit einer solchen Art weiß oder wissen könnte. Zudem zeigt die Geschichte der Schutzgebietsausweisungen im Kreis Olpe, dass Fundmeldungen Dritter (z. B. durch ehrenamtliche Naturschützer oder das LANUV) keineswegs immer zu Schutzausweisungen geführt haben. Vielmehr hat sich der Kreis stets streng an die gesetzliche Vorgabe gehalten, wonach sowohl eine ausreichende Schutzwürdigkeit, als auch Schutzbedürftigkeit gegeben sein muss. Mangelt es an einem der beiden Kriterien, ist die Schutzausweisung unzulässig.

- Die Tätigkeit der Biologischen Station bewirkt eine Flächenkonkurrenz auf dem landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt zum Nachteil intensiv wirtschaftender Betriebe

Derzeit intensiv genutzte Flächen stehen in keiner Weise im Fokus der Tätigkeit einer Biologischen Station. Dass es Eigentümer / Nutzer von landwirtschaftlichen Flächen, welche sich nach Lage und Ausformung für eine Intensivierung der Nutzung anbieten würden, im Einzelfall vorziehen könnten, eine Fläche im Rahmen des Vertragsnaturschutzes weiter zu bewirtschaften, anstatt sie an einen intensiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb zu verkaufen oder zu verpachten, kann im Einzelfall vorkommen, ist jedoch eine legitime Überlegung, welche auch in der Vergangenheit (d. h. ohne Existenz einer Biologischen Station) in Einzelfällen vorgekommen ist. Für eine signifikante Auswirkung der Tätigkeit Biologischer Stationen auf den landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt gibt es indes auch nach jüngst vorgelegten wissenschaftlichen Untersuchungen zum Pachtmarkt in NRW keine Belege. Dazu ist durch Nr. 6 des Beschlussvorschlags sichergestellt, dass eine Biologische Station im Kreis Olpe keinen landwirtschaftlichen Betrieb gründen wird. Schlussendlich besteht bei Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen bereits ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht für den Kreis.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen

In wirtschaftlicher Hinsicht setzt die Gründung einer Biologischen Station voraus, dass der Kreis Olpe

- auf eigene Kosten die notwendigen Räumlichkeiten bereitstellt und
- von den jährlichen Kosten für das Arbeits- und Maßnahmenprogramm, inklusive des Personals, der Biologischen Station einen Anteil von 20 % trägt.

Legt man für die Ermittlung der Raumkosten die Ansätze der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KgSt) und für die nach den FöBS förderfähigen operativen Arbeiten einer Station die Erfahrungswerte aus den Nachbarkreisen zu Grunde, so ergibt sich für den Kreishaushalt durch die Einrichtung einer Biologischen Station mit 3,5 Stellen (entsprechend des erarbeiteten Konzeptes, Anlage 1) ein jährlicher Aufwand von 120.000 €. In diesem Betrag bereits berücksichtigt sind auch Kosten für Sachmittelbeschaffungen und den Kfz-Einsatz.

Ein knappes Drittel der vorgenannten Summe entfällt auf die Bereitstellung der Räumlichkeiten und ist nicht durch das Land förderfähig, wohl aber ggf. durch andere Institutionen (z. B. NRW-Stiftung).

Jeder Euro des übrigen Teils der Summe generiert hingegen das Vierfache an Landeszuweisungen nach den Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW (FöBS). Einer Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe werden demnach im Regelbetrieb rund 320.000 € pro Jahr an Fördermitteln des Landes zufließen.

Wollte man die Tätigkeiten einer Biologischen Station bei der unteren Naturschutzbehörde ansiedeln, so liefe dies auf eine Erhöhung der Kreisumlage um mehr als 300.000 € pro Jahr hinaus. Zwar könnten dann auf der Basis der „Förderrichtlinien Naturschutz“ (FöNa) ebenfalls Fördergelder in einer Größenordnung von bis zu 80 % der Maßnahmenkosten generiert werden, doch geht die institutionelle Förderung der Biologischen Station der Projektförderung nach FöNa bei der Verteilung der Haushaltsmittel vor. Im Übrigen ist keineswegs jede Naturschutzmaßnahme überhaupt nach FöNa förderfähig oder generiert stets den maximalen Fördersatz von 80%.

Mit Blick auf die Entwicklung in den Nachbarkreisen (v. a. Siegen-Wittgenstein und Hochsauerlandkreis) wird eine Biologische Station im Kreis Olpe, deren erklärter Arbeitsschwerpunkt der Vertragsnaturschutz ist, selbst bei pessimistischen Annahmen einen Zufluss an Fördermitteln für landwirtschaftliche Betriebe bewirken, der deutlich über den o. g. zusätzlichen Aufwendungen des Kreises liegt.

Unter jenem räumlichen Vergleichsmaßstab der Stationen und der dortigen agrarstrukturellen Verhältnisse wäre für den Kreis Olpe selbst bei pessimistischen Annahmen eine Neueinwerbungsquote von 50 Hektar pro Jahr anzusetzen.

Bei dieser Einwerbungsquote und ausgehend vom durchschnittlichen derzeitigen Fördersatz der im Kreis Olpe abgeschlossenen Vertragsnaturschutzpakete (450 € Landesfördermittel pro Jahr und Hektar) läge das zusätzlich generierte Fördervolumen für im Vertragsnaturschutz engagierte landwirtschaftliche Betriebe bereits nach sechs Jahren über dem jährlich vom Kreis Olpe aufzuwendenden Eigenanteil für die Biologische Station.

Geht man in der vorsichtigen Weise davon aus, dass nur 750 Hektar der zurzeit 4.000 Hektar großen Gebietskulisse im Kreis Olpe in einem nur mittelfristigen Szenario (15 Jahre) zusätzlich eingeworben werden können und der durchschnittliche Fördersatz der bislang abgeschlossenen Pakete mit 450 €/ha konstant bleibt, so werden den wirtschaftenden Betrieben im Kreis Olpe bei Erreichen dieses Szenarios infolge der Tätigkeit der Biologischen Station Vertragsnaturschutzmittel in Höhe von bis zu 383.000 € pro Jahr zufließen.

Nicht unbeachtet bleiben darf darüber hinaus die Tatsache, dass eine Biologische Station in erheblichem Umfang Drittmittel im Rahmen von Projektförderungen diverser Institutionen einwerben kann, darunter LIFE-Projekte und Projekte im Rahmen der Klimafolgenanpassung, die hoch dotiert sind und deren Fördervolumen im Einzelfall die Millionengrenze überschreiten kann.

4. Vertretung in den Gremien des Vereins

Gemäß § 26 Abs. 5 Satz 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW) werden Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, vom Kreistag bestellt oder, soweit nur ein Vorschlagsrecht besteht, vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, so muss nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KrO der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazu zählen.

Organe und Ausschüsse im Sinne vorstehender Vorschriften sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Die Satzung des Vereins sieht für die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder vom Kreis Olpe vor. Danach sind vom Kreistag zwei Personen zu bestellen, die den Kreis in der Mitgliederversammlung vertreten.

Nach dem entsprechend anzuwendenden § 113 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen.

Daher wird vorgeschlagen, neben dem Kreisdirektor als allgemeinem Vertreter des Landrates, den Leiter des Fachdienstes Umwelt, dem auch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Olpe organisatorisch zugeordnet ist, in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

5. Bewertung der Einrichtung einer Biologischen Station aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und einer gesellschaftlichen Realität, in der tägliches Naturerleben und der direkte Kontakt zu Land- und Forstwirtschaft für die Mehrheit der Bevölkerung keine Rolle spielen, stehen die im BNatSchG normierte Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der einen, und eine die natürlichen Ressourcen schonende, gleichwohl aber einträgliche Land- und Forstwirtschaft auf der anderen Seite, gleichermaßen vor Herausforderungen, die nur durch die enge Kooperation der vor Ort handelnden Akteure zu bestehen sind.

Bereits bestehende Strukturen und Formate (z. B. Kooperation Wasser-/Landwirtschaft) können dies weder in ihrem jetzigen Zustand leisten, noch können sie auf wirtschaftlich darstellbare Weise dahingehend ertüchtigt werden, dass sie die Funktionen einer Biologischen Station in vergleichbarer Weise erfüllen könnten.

Die zu Beginn der 2000er Jahre auch vom Kreis Olpe geteilte Besorgnis hinsichtlich einer Fremdbestimmung der Arbeit von Biologischen Stationen durch das Land oder durch Interessenverbände und eine daraus resultierende Erschwernis der Arbeit der unteren Naturschutzbehörde besteht nicht mehr. Zum einen ist eine solche Entwicklung weder in den anderen Kreisen in NRW eingetreten, welche mit Ausnahme des Kreis Olpe alle eine Biologische Station eingerichtet haben. Zum anderen sind das vorliegende Konzept der Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe und die Satzung des Trägervereins umfassend auf eine konsensuale Arbeitsweise der Akteure angelegt.

Die Satzung des Trägervereins, das Konzept der Biologischen Station sowie die Bestimmungen der Naturschutzgesetze grenzen die Verantwortungsbereiche von Biologischer Station und Naturschutzbehörde klar gegeneinander ab, so dass Doppel- oder gar Konkurrenzarbeit ausgeschlossen ist. Auch steht die Station nicht in Konkurrenz zu bewährten Strukturen und Institutionen wie etwa der Wasserkooperation.

Die sich dem Naturschutz und den Landnutzern im Kreis Olpe derzeit und in Zukunft stellenden Herausforderungen sind sowohl in fachlicher, als auch in wirtschaftlicher Hinsicht derart komplex, dass Chancen zur Generierung von Fördermitteln unbedingt genutzt werden sollten. Diesbezüglich ist die Förderung der Biologischen Station einerseits ein Beitrag zum Verständnis der naturwissenschaftlichen Rahmenbedingungen. Andererseits dürfte die Station in der vorgesehenen Struktur in substantieller Weise dazu beitragen, dass der Kreis Olpe den bei der Aufstellung seines Kulturlandschaftsprogramms selbst gesteckten Ansprüchen zur Generierung von Vertragsnaturschutzmitteln in Zukunft gerecht wird.

Der in der Struktur des Trägervereins zum Ausdruck kommende Grundgedanke einer Kooperation auf Augenhöhe macht die Biologische Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe zu einer glaubwürdigen Fürsprecherin einer in ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht nachhaltig agierenden Land- und Forstwirtschaft, ebenso zu einer Vermittlerin

zwischen den Akteuren in der Landschaft, den Behörden, dem ehrenamtlichen Naturschutz sowie Bürgerinnen und Bürgern. Als Bindeglied zwischen ehrenamtlichem und behördlichem Naturschutz einerseits sowie den Flächennutzern andererseits soll sie im Zusammenwirken mit der Landwirtschaftskammer die Förderung von Umweltleistungen verbessern und zusätzliche Einkommensmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe generieren.

Die Biologische Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe kann nicht zuletzt auch dazu beitragen, den Kenntnisstand der Naturschutzbehörde über den Zustand von Natur und Landschaft zu verbessern und auf einem aktuellen Stand zu halten. Schnelligkeit und Rechtssicherheit behördlicher Entscheidungsprozesse, insbesondere bei der Führung von im öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturvorhaben, dürften davon ebenfalls profitieren.

Finanzielle Auswirkungen:

| Haushaltsposition | Nr. | Bezeichnung |
|--------------------------|---------|---|
| Produkt | 5555401 | Natur- und Landschaft |
| Konto | | Mitgliedsbeitrag Förderverein Biologische Station |

| Ergebnisplan | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|---------------------|------|--------|---------|---------|
| Aufwand | | 60.000 | 120.000 | 120.000 |
| Ertrag | | | | |

| Investitionsmaßnahmen | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|------------------------------|------|------|------|------|
| Einzahlung | | | | |
| Auszahlung | | | | |

| |
|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein |

Erläuterungen:
Konto-Nr. wird durch den FD Finanzen festgelegt.